



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR
Am Erlberg 6
85570 Markt Schwaben

Bearbeitet von Christopher Zapf	Telefon/Fax +49 (89) 2176-3686 +49 (89) 2176-403686	Zimmer 4231	E-Mail Christopher.Zapf@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-5-8711.IM_1-89-1-33	München, 05.11.2024

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer innovativen Kraftwärmekopplungsanlage (iKWK) der Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR, Am Erlberg 6, 85570 Markt Schwaben am Grundstück Fl.Nrn. 973/33, 973/35, 973/9 der Gemarkung Markt Schwaben mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 12,385 MW;

1. Allgemeine Vormerkungen

Die Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer iKWK am Standort Am Erlberg 6, 85570 Markt Schwaben beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung und den Betrieb folgender Bestandteile in einem neu zu errichtenden Erweiterungsbau:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Propan und Isobutan als Kältemittel (elektrische Leistung 1,4 MW, Feuerungswärmeleistung 0,0 MW),
- Erdgas-BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung 7,092 MW),
- Power-to-heat-Elektroheizkessel (elektrische Leistung 1,3 MW, Feuerungswärmeleistung 0,0 MW).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Die Abgase des neuen Erdgas-BHKWs sollen über einen neu zu errichtenden Schornstein mit einer Höhe von 22,1 m über Erdgleiche abgeführt werden.

Darüber hinaus werden folgende bereits bestehende Anlagenteile von der beantragten Genehmigung mitumfasst:

- 2 Gas-Brennwert-Kessel (Feuerungswärmeleistung jeweils 1,469 MW),
- 1 Gas-NT-Kessel (Feuerungswärmeleistung 1,4 MW),
- 1 Gasmotor (Feuerungswärmeleistung 0,955 MW).

Die Abgase der bereits bestehenden Feuerungsanlage werden derzeit über drei Kamine mit einer Höhe von jeweils 15 m über Erdgleiche abgeführt. Im Zuge der Erweiterung der Anlage sollen diese drei Schornsteine auf eine Höhe von jeweils 19,50 m über Erdgleiche erhöht werden.

Nähere Einzelheiten können den digital bereitgestellten Antragsunterlagen entnommen werden. Das grundsätzlich von der Immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit dem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Bei einer geplanten Höhe von 22,1 m ergibt sich so ein Beurteilungsgebiet mit einem Minimalradius von 1.105 m.

Bei dem Vorhaben handelt es sich bzgl. der Neuerrichtung um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 der 4. BImSchV, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf. Ebenfalls in dieser Genehmigung enthalten ist der bestehende Motor als Teil der genehmigungsbedürftigen gemeinsamen Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sowie die bereits bestehenden Kessel als Nebeneinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben bedarf gem. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insbesondere zu berücksichtigen:

- Biotope:
 - Gigginger Bach südwestlich von Markt Schwaben
 - Geländerinne mit Feuchtvegetation nordwestlich Markt Schwaben.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Ebersberger und Großhaager Forst“ befindet sich ca. 5,5 km südöstlich des Anlagenstandorts.

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insbesondere Luft und Lärm) denkbar.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung eines Kamins mit einer Höhe von 22,1 m zur Ableitung der Abgase aus der neu geplanten BHKW Anlage. Die bestehenden Kamine sollen aufgrund der Rezirkulationszone des neu entstehenden Gebäudes auf eine Höhe von jeweils 19,50 m über Erdgleiche erhöht werden. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind durch den Einsatz Erdgas als alleinigem Brennstoff in der Anlage nicht zu erwarten. Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage, bis auf den Luftschadstoff Ammoniak, die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für die relevanten Schadstoffe einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die weitergehende Ermittlung von Immissions-Kenngrößen für Luftschadstoffe (außer für Ammoniak) grundsätzlich entfallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Luftschadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind. Der Emissionsmassenstrom für Ammoniak beträgt 0,24 kg/h und überschreitet damit den Bagatellmassenstrom aus Anhang 1 der TA Luft von 0,1 kg/h. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass der tatsächliche Emissionsmassenstrom an Ammoniak aufgrund der geplanten Anlagenkonfiguration mit einem dem SCR-Katalysator nachgeschalteten Oxidationskatalysator unter dem Bagatellmassenstrom liegt.

Zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wurde eine Ausbreitungsprognose (Immissionsberechnung) nach Anhang 2 der TA Luft für den Luftschadstoff Ammoniak sowie zusätzlich für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Formaldehyd durchgeführt. Darüber hinaus wurde die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition zur Ermittlung des Beurteilungsgebietes nach Anhang 9 der TA Luft 2021 ermittelt.

Sämtliche prognostizierten Immissionen an den Beurteilungspunkten befinden sich zum großen Teil deutlich unter den jeweiligen für die betrachteten Schadstoffe geltenden Irrelevanzkriterien zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die berechneten Immissionskonzentrationen von Ammoniak (max. 0,46 µg/m³, Irrelevanzschwelle 2,1 µg/m³), Formaldehyd (max. 0,5 µg/m³, Irrelevanzschwelle 2,1 µg/m³) sowie Stickstoffdioxid (1,17 µg/m³, Irrelevanzschwelle 1,2 µg/m³).

Das nächst gelegene FFH-Gebiet beginnt mehr als 5 km entfernt von dem Emissionsschwerpunkt in südöstlicher Richtung. Dort beträgt die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition deutlich unter 0,02 kg N/(ha·a). Die Anlage leistet damit keinen relevanten Beitrag zur Gesamtstickstoffdeposition im Bereich von FFH-Gebieten. Aufgrund der zu diesem Umstand hinzutretenden verhältnismäßig großen Entfernung der Anlage vom nächstgelegenen FFH-Gebiet sowie der Lage des FFH-Gebietes außerhalb der Hauptwindrichtung kann zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Säuredeposition ausgeschlossen werden. Das Gutach-

ten zur Luftreinhaltung (Gutachten Nr. 240015-2) kommt ebenfalls zu der nachvollziehbaren Einschätzung, dass Schwefeloxidemissionen im vorliegenden Fall irrelevant sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Säureäquivalente offensichtlich ausgeschlossen ist. Ein Einwirkbereich im Sinne des Anhang 8 TA Luft 2021 liegt damit nicht vor. Eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG kann damit vorliegend entfallen.

Im Maximum der Stickstoffdeposition im Bereich von Biotopen wurden Werte von 0,4 kg N/(ha·a) inklusive der statistischen Unsicherheit berechnet. Ein Einwirkbereich nach Anhang 9 der TA Luft 2021 liegt damit nicht vor. Im Maximum wurde eine Gesamtzusatzbelastung an Ammoniak von 0,46 µg/m³ inklusive der statistischen Unsicherheit berechnet. Es sind somit keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak zu erkennen.

Anhaltspunkte für eine weitergehende Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen nicht vor.

Der Beitrag der Anlage an den Immissionsorten kann sowohl aus immissionsschutzrechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht insgesamt als gering eingeschätzt werden; von einem unmittelbaren Zusammenwirken mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben ist nicht auszugehen.

Auf die nachvollziehbaren Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 24.10.2024 (Gutachten Nr. 240015-1a) sowie vom 26.04.2024 (Gutachten Nr. 240015-2) wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Im Rahmen des von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH erstellten Fachgutachten Immissionsschutz wurde festgestellt, dass der beantragte Gesamtbetrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dem maßgeblichen Immissionsort IO 1 in der schutzbedürftigen Nachbarschaft um mindestens 6 dB(A) nachts und um mindestens 19 dB(A) tagsüber unterschreitet. An den Immissionsorten IO 2 bis IO 4 liegt nachts keine Wohnnutzung vor, in der Tagzeit werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ebenfalls um mindestens 19 dB(A) unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund der Anlagencharakteristik nicht zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen im Bereich des Lärmschutzes können somit ausgeschlossen werden.

Auf das nachvollziehbare Fachgutachten Immissionsschutz der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 31.07.2024 (Bericht Nr. M166740/04) wird verwiesen.

Durch die geplante körperschall- und schwingungsentkoppelte Aufstellung der erschütterungsrelevanten Aggregate sind keine relevanten Emissionen durch Erschütterungen zu erwarten.

Ferner gehen keine relevanten Emissionen durch elektromagnetische Felder und Licht von der Gesamtanlage aus.

2.3 Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Südöstlich des Anlagenstandorts befindet sich in einem Abstand von mehr als 1,1 km ein Trinkwasserschutzgebiet. Ein Teil des Beurteilungsgebietes, insbesondere in Richtung Geltinger Straße, befindet sich innerhalb eines wasser-sensiblen Bereiches.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies gilt insb. auch im Hinblick auf die Lagerung von und den Umgang mit wässriger Ammoniaklösung. Es ist davon auszugehen, dass auch insoweit die Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem nach den Feststellungen unter Nr. 2.1 auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser auszuschließen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort des Vorhabens befindet sich südwestlich des Ortskernes von Markt Schwaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 „Feuerwehr und Flächen für kommunale Dienstleistungen“ – 2. Änderung vom 10.11.2023. Der nähere Umkreis des Standorts wird kommunal und gewerblich genutzt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum befinden sich lediglich kleinflächige Biotope. Eine Beeinträchtigung des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Ebersberger und Großhaager Forst“ ist ausgeschlossen (siehe Nr. 2.1).

Hinsichtlich der im Beurteilungsgebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope werden die maßgeblichen Abschneidekriterien für die Ammoniak- und Stickstoffdeposition eingehalten. Im immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wird gezeigt, dass die Gesamt-Zusatzbelastung an Ammoniakimmissionen mit $0,46 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Anhang 1 der TA Luft 2021 liegt. Die ermittelte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition unterschreitet im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen mit einem Maximalwert von $0,4 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ inklusive der statistischen Unsicherheit den in Anhang 9 der TA Luft angegebenen Grenzwert von $5 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ sicher. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden.

Ebenso kann mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auch soweit bestimmte Bereiche nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Auf die im Ergebnis nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 26.04.2024 (Gutachten Nr. 240015-2) sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe, des Vorhabens, des Standorts sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Zusammenwirken seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder genehmigter Vorhaben sind ebenso wenig zu erwarten. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Waschulzik